



SATZUNG

Freundeskreis mephisto 97.6 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Freundeskreis mephisto 97.6 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Leipzig** und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Registernummer **VR 3457** eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung der „Volks- und Berufsbildung“ Studierender (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins werden ausschließlich für die Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein und Repräsentant*innen in Ausübung ihrer Vereinstätigkeit:

- a) bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland;
- b) vertreten den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität;
- c) treten diskriminierenden, extremistischen, rassistischen, sexistischen, ableistischen, klassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen;
- d) setzen sich für Vielfalt, Gleichberechtigung, Chancengleichheit, Teilhabe und Mitbestimmung ein.

6. Die Vereinsmitglieder befürworten diese Werte und treten nicht aktiv dagegen ein.



§ 3 Zweck, Aufgaben

1. **Zweck des Vereins ist die Förderung von Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung für auditive, audiovisuelle und Online-Medienangebote im Bereich der Medienkultur, Medienethik, Medienkunst und Medienpolitik.** Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bildungsangebote in Form von Seminaren, Vorträgen und Veranstaltungen sowie der Vergabe von Preisen oder Stipendien für herausragende Bildungsleistungen.
2. Ein weiterer Zweck ist die Mittelbeschaffung und -weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Förderung der Volks- und Berufsbildung, insbesondere des Ausbildungssenders „**mephisto 97.6**“.
3. Durch die fortlaufende aktive Akquise neuer Vereinsmitglieder und netzwerkbildende Maßnahmen stärken wir die Zweckerfüllung des Vereins und tragen dazu bei, Wissen und Fähigkeiten über den Verein hinaus weiterzutragen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins aktiv unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.



3. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
6. Mitglieder werden ermutigt und eingeladen, das Vereinsleben und die Zweckerfüllung des Vereins – nach eigenem Ermessen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten – durch Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein, oder
 - c) durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (a) ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden (b), wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
4. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.



5. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied Einspruch erheben, über den in der ersten, dem Beschluss folgenden, Mitgliederversammlung mehrheitlich entschieden werden muss.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird sozial gerecht gestaltet und kann unter Berücksichtigung der finanziellen Situation gestaffelt werden.
4. Der Verein ist auf freiwillige Beiträge und Zuwendungen angewiesen, um den gesetzten Aufgaben gerecht werden zu können.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung;
 - b) Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung legt Grundsätze und Richtlinien der Arbeit des Vereins im Rahmen der Satzung fest.



2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Festlegung einer eventuellen Geschäftsordnung des Vereins;
 - b) Beschlussfassung über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung;
 - c) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
 - d) Entscheidung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über Beitragshöhe und -fälligkeit;
 - f) Entscheidung über den finanziellen und sachlichen Tätigkeitsbericht des abgelaufenen Haushaltsjahres;
 - g) Beschlussfassung über den Haushalt;
 - h) Entscheidung über Anträge und Einsprüche der Mitglieder.

§ 9 ordentliche, außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.



2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Form und Frist der Einberufung sind entsprechend einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu wahren.
3. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die von einer vorstandsvorsitzenden Person und der protokollierenden Person zu zeichnen sind und den Mitgliedern zugestellt werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online- oder Hybridveranstaltung abgehalten werden. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder gleichberechtigt teilnehmen, Anträge stellen, diskutieren und abstimmen können.

§ 10 Beschlussfassung, Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiter*in wählen.
2. Die Beschlussfassung (das umfasst auch Anträge) erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.



3. Zur **Änderung der Satzung** ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
4. Die **Vorstandsmitglieder** werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Die **Wahl des gesamten Vereinsvorstands** erfolgt in Blockwahl. Auf Wunsch eines anwesenden Mitglieds muss:
 - a) in getrennten Wahlgängen gewählt werden;
 - b) geheim gewählt werden.
6. Zur **Abberufung des Vorstands** ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
7. Jedes Mitglied hat bei Beschlussfassungen und Wahlen nur eine Stimme.
8. Die Stimme kann nicht übertragen werden.
9. Über Beschlussfassungen und Wahlen sind Protokolle anzufertigen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Unter ihnen sind:



- a) vorstandsvorsitzende Person (1. Vorsitzende*r);
 - b) stellvertretende vorsitzende Person (2. Vorsitzende*r);
 - c) Schatzmeister*in.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat innerhalb der folgenden drei Monate, falls in diesem Zeitraum keine periodische Wahl stattfindet, von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattzufinden. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der periodischen Amtszeit des Vorstands.
 4. Die*Der 1. Vorsitzende sowie die*der 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins (nach § 26 BGB) berechtigt. Sie können ihre Einzelvertretungsberechtigung mit der Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder delegieren.
 5. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 500 Euro zu tätigen. Diese bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vorstands.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.



7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des 1. Vorsitzenden.
8. Über Beschlüsse des Vorstands sind Protokolle anzufertigen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Beschlussfassung über den überplanmäßigen Finanzierungsrahmen von Projekten;
 - d) Entscheidung über die Bildung von Rücklagen;
 - e) Entscheidung über die Verwendung von Überschüssen (Projektbestimmung und Zeitplan);
 - f) Entscheidung über Anträge und Einsprüche der Mitglieder;



- g) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und Beschlussfassung über die Beendigung von Mitgliedschaften;
- h) Bericht über die Tätigkeiten des Vereins und neue bzw. beendete Mitgliedschaften in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung;
- i) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- j) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 13 Beirat

1. Zur Unterstützung des Vereins kann ein Beirat gebildet werden. Er umfasst natürliche und juristische Personen, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins finanziell, inhaltlich und/oder in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
2. Der Beirat hat beratende und unterstützende Funktion. Beiräte müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind.



3. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Berufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
4. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die mindestens einem der Zwecke des Vereins entsprechen, zu verwenden hat. Es wird die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes eingeholt.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach Eintrag des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.
2. Diese Satzung wurde beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30. November 2000 in Leipzig und geändert auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen:
 - a) am 8. Februar 2005;
 - b) am 15. Februar 2015;



- c) am 5. Juni 2016;
- d) am 28. Mai 2017;
- e) am 15. November 2025.

§ 16 Ermächtigung des Vorstands

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die das Registergericht zur Aufrechterhaltung der Eintragungsfähigkeit oder das Finanzamt zur Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit verlangen, unabhängig von den Vorschriften in § 8 Nr. 2d zu beschließen.